

Satzung LandFrauenVerein Krottelbach e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Krottelbach.
2. Der Verein besteht als Ortsgruppe im Landesverband Pfalz e.V. seit 1979 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 66909 Krottelbach.
5. Anschrift ist die jeweilige Adresse der 1. Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung lt. AO §52, Absatz 2, Abschnitt 7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Austausch und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich mit dem zu dem Zeitpunkt gültigen Beitragsformular beim Vorstand bzw. Teamvorstand zu bekunden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich binnen eines Monats ab Zugang mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist. Die Kündigung wird unter Benennung des Austrittsdatum durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Die schriftliche Form ist auch per E-Mail gewahrt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung
 - Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand bzw. Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Teamvorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus drei Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin. Weitere Mitglieder für eine Schriftführerin und zwei Beisitzerinnen sind möglich.
Der Vorstand kann auch ein gleichberechtigtes Team aus mindestens zwei bis zu sechs Mitgliedern bestehen, dem sogenannten Teamvorstand. Die Mitglieder des Teamvorstands sind gleichberechtigte Vorsitzende. Der Teamvorstand benennt eine Teamsprecherin, ohne besondere Vertretungsbefugnisse.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands / Teamvorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands / Teamvorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand bzw. das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Der Teamvorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines Stimmberchtigten muss die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, ist durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand bzw. das Vorstandsteam entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung im

örtlichen Mitteilungsblatt einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied bzw. jeweils die volljährigen Vertreter einer Familie eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der 1. Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenwartin. Im Teamvorstand ist jedes Teammitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt und zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern zu benennen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes bzw. Teamvorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes bzw. Teamvorstandes
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Wahl über die Form des Vorstands bzw. Teamvorstands nach §7, Absatz 1
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f. Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen
 - g. Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsduer der Kassenprüferin beträgt drei Jahre. Sie bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Zu jeder Mitgliederversammlung müssen der Landesverband und der Kreisverband eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht, ist unwirksam.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an folgende gemeinnützige Zwecke:

Eigene Benennung einer oder mehreren Empfängerperschaft(en), bei der es sich entweder um eine steuerbegünstigte Körperschaft i. S. d. §§51 ff. AO anerkannte juristische Person handelt oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Ortsgemeinde oder ortsansässige Vereine), zur Zweckverwendung der Heimatpflege, Heimatkunde oder Ortsverschönerung nach AO §52, Absatz 2, Abschnitt 22.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 4. März 2024 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Krottelbach, 04.03.2024

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sollen dennoch als geschlechtsneutral angesehen werden und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.